



def. Genehmigung

91/19

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. Juni 1971

Nr. 3557

Mit Beschluss Nr. 5174 vom 15. Oktober 1968 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Kappel unterbreitete Baulandumlegung "Gebiet Kaltbach" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Einsprachen gegen die Landumlegung liegen keine mehr vor. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Gebiet Kaltbach" der Einwohnergemeinde Kappel wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie das Dienstbarkeitenverzeichnis definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Olten wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Die Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5174 vom 15. Oktober 1968 erhoben, nicht mehr berechnet.

Der Staatsschreiber

Dr. A. Röllin

Bau-Departement (4), mit Akten

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und 1 Dienstbarkeiten-
verzeichnis

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (Rz)

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan und 1 Dienstbarkeiten-
verzeichnis

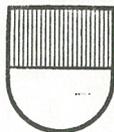
Amtschreiberei Olten (2), mit 1 gen. Plan und 1 Dienstbarkeiten-
verzeichnis

Ammannamt der Einwohnergemeinde Kappel (2), mit 1 gen. Plan und
1 Dienstbarkeitenverzeichnis

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)

91/19

Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN
1 7. OKT. 1968
Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

15. Oktober 1968

Nr. 5174

Mit Auszug aus dem Protokoll vom 5. September 1968 unterbreitet der Gemeinderat von Kappel dem Regierungsrat einen Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis der Baulandumlegung "Gebiet Kaltbach". Der Plan wurde ordnungsgemäss vom 9. Mai bis 7. Juni 1968 mit den dazugehörigen Verzeichnissen aufgelegt. Die gegen die Baulandumlegung erfolgten Einsprachen konnten alle auf gutlichem Wege erledigt werden. Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung der Baulandumlegung "Gebiet Kaltbach".

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind ebenfalls keine Bemerkungen anzubringen. Die Landumlegung kann auf Grund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Kappel ist aufzufordern, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind vier auf Leinwand aufgezeichnete Pläne (mit altem und neuem Besitzstand) sowie gleichviele Eigentümer- und Flächenverzeichnisse beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Gebiet Kaltbach" der Einwohnergemeinde Kappel wird grundsätzlich genehmigt.

2. Die Einwohnergemeinde Kappel wird beauftragt, die in Ziffer 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Die Pläne sind auf Leinwand aufgezogen in vier Exemplaren sowie gleichviel Eigentümer- und Flächenverzeichnisse dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.
3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für Eigentümerübertragungen keine Handänderungsgebühren und Gewinnsteuern bei der Staats- und Gemeindesteuer erhoben.

Genehmigungsgebühr: Fr. 10.-- (Staatskanzlei Nr. 703)NN

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4), mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (HV)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Steuerverwaltung (2)
Kreisbauamt II, Olten
Amtschreiberei Olten (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Kappel (2)

Einwohnergemeinde Kappel

GB.-Nr. Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- u. Anmerkungen Beleg

405	<u>Dienstbarkeit</u> L. Nutzungsrecht z.G.d. Kammermann geb. Baumgartner Alice, 1898, Antons Ehefrau und Kammermann Anton, 1896, Wagner, beide in Kappel GK.-Nr. 298 / 1965	B. 633 / 1962
407	Leer	
410	<u>Anmerkung</u> Landw. Liegenschaft Belastungsgrenze Fr. 3'200.--	B. 115 / 1947 B. 98 / 1947
411	<u>Dienstbarkeiten</u> L. Kanalisations-Durchleitungsrecht z.G.d. Staates Solothurn L. Baurecht bis 12. Juli 2018 für beliebige Wohn-, Gewerbe- oder Industriebauten z.G.d. Firma Polyplane AG., Kleindöttingen/AG., Versetztändig GB. Kappel Nr. 1187 (mt.-pl.-Nr. 18883) <u>Vormerkungen</u> Kaufrecht per Fr. 26.50 pro m ² z.G.d. Firma Polyplane AG., in Kleindöttingen/AG.	B. 103 / 1947 B. 472 / 1968 B. 210 / 1968
412	<u>Anmerkung</u> Landw. Liegenschaft Belastungsgrenze Fr. 40.--	B. 70 / 1947 B. 61 / 1947

GB.-Nr.	Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- u. Anmerkungen	Beleg
413	<u>Anmerkung</u> Landw. Liegenschaft Belastungsgrenze Fr. 820.--	B. 38 / 1952 B. 56 / 1952
414	leer	
415	<u>Dienstbarkeit</u> L. Nutzniessungsrecht z.G.d. Atzli Helen, 1915, Starrkirch-Wil	GK.-Nr. 158 / 1966
1000	leer	
1031	<u>Dienstbarkeit</u> R. Wegrecht z.L. Nr. 1161	Schkg. 643 / 1965
1161	<u>Dienstbarkeit</u> L. Wegrecht z.G. Nr. 1031	Schkg. 643 / 1965

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 3557 genehmigt.
Solothurn, den 30. Juni 1977
Der Staatschreiber:

J. A. Röllin

Stand: 19.2.1971/os.-

